

# Verordnung der Großen Kreisstadt Dachau zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

vom 07.05.1996

Bekanntmachung: 07.05.1996 – Ausfertigung – (Dachauer Neueste)

Änderungen: 09.10.2003 (Dachauer SZ)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von § 14 und § 16 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.1994 (BGBl I Seite 1170) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 und 6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.1990 (GVBl. Seite 146) folgende Verordnung:

## § 1

Anlässlich der in der Großen Kreisstadt Dachau stattfindenden Jahrmärkte am

- 2. Sonntag vor Ostern (Ostermarkt)
- Sonntag vor Pfingsten (Pfingstmarkt)
- 2. Sonntag im Oktober (Herbstmarkt)
- letzter Sonntag im November (Adventsmarkt)

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet haben.

## § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

## § 3

Wer außerhalb der in den §§ 1 und 2 zusätzlich freigegebenen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.